



Forderungen zum Thema Gewalt im Namen der Ehre

Gewalt im Namen der Ehre hat viele Gesichter: Die verschiedenen Formen der Gewalttaten reichen von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu physischer und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören auch Zwangsverheiratungen oder so genannte Ehrenmorde. Eine Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung, die zumeist Mädchen und Frauen betrifft und oft aufgrund häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Unterdrückung lebenslange Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen hat. Viele Betroffenen sind noch minderjährig und daher in besonderem Maße abhängig von den Eltern und dem „Ehemann“.

TERRE DES FEMMES hat folgende Forderungen aufgestellt, um ehrbezogene Gewalt und Zwangsverheiratungen sowie Frühehen verhindern zu können. So fordert TERRE DES FEMMES:

Präventionsarbeit in Schulen:

- Ausbau der Präventionsarbeit in Schulen in jedem Bundesland: Workshops bzw. interkulturelle Projekte für SchülerInnen mit folgenden Zielen: Sensibilisierung, Aufzeigen von alternativen Denk- und Handlungsmöglichkeiten sowie Aufklärung über Rechte und Hilfsmöglichkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Schulungen für Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen sowie bundeslandspezifische Handlungsketten
- Verankerung des Themas Zwangsverheiratung und Frühehen in der LehrerInnenausbildung / Curriculum
- Aufsuchende Beratung in Schulen: Viele der Betroffenen haben nicht die Möglichkeit, sich außerhalb der Schule intensiv beraten zu lassen, weil sie von der Familie überwacht werden
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt
- Personelle Aufstockung der Schulsozialarbeit in Schulen

Schaffung einer bundesweiten zentralen Anlauf- und Meldestelle für Früh- und Zwangsverheiratung

- Beratung von betroffenen/gefährdeten Personen und Dritten und bei Bedarf Weitervermittlung
- Durchführung von Schulungen für MitarbeiterInnen von Behörden, u. a. zur Umsetzung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“
- Erfassung von Zahlen zu Zwangsverheiratung und Frühehen in den Bundesländern (regelmäßige Abfrage bei Jugendämtern, Standesämtern, Ausländerbehörden...) sowie Veröffentlichung eigener Statistiken durch Beratungsaktivität



- Anonyme Meldemöglichkeit für Betroffene, aber auch für Dritte, wie z. B. Lehrkräfte bei Verdacht auf eine Verschleppung/Zwangsverheiratung im Ausland unter SchülerInnen („Dunkelzifferschätzung“)
- Diese zentrale Stelle sollte ggf. an eine Bundesbehörde angegliedert werden, Vorbild: Forced Marriage Unit in Großbritannien

Studie/Erhebung von Zahlen:

- Erstellung einer bundesweiten Studie zum Ausmaß und den Formen von Zwangsverheiratung und Frühehen in Deutschland. Die letzte bundesweite Studie des BMFSFJ ist veraltet und bezieht sich auf das Jahr 2008. Wenn das aktuelle Ausmaß und die Formen bekannt sind, können Präventionsmaßnahmen besser angepasst bzw. für die Zielgruppen verbessert werden. (s. Forderung „Schaffung einer bundesweiten zentralen Stelle für Früh- und Zwangsverheiratung“)

Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes:

- Personelle Aufstockung der MitarbeiterInnen in Jugendämtern
- Pro Bezirk/ Stadt/(Land-)Kreis eine Ansprechperson im Jugendamt, die umfassend und regelmäßig über das Phänomen Gewalt im Namen der Ehre / Frühehe/Zwangsverheiratung geschult wird und KollegInnen innerhalb der Behörde beraten kann
- Ergänzung des § 41 Abs.1 Satz 2 SGB VIII:

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden oder kann die Hilfe auch danach beantragt werden.

Junge Volljährige haben einen Anspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Regelfinanzierung/Kostenübernahme der Unterbringung junger Volljähriger in spezialisierten Einrichtungen (nach § 41 SGB VIII) wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Es besteht eine Versorgungslücke, wenn erstmals Hilfe mit 21 Jahren beantragt wird. Die Erfahrung zeigt, dass viele junge Frauen erst kurz vor oder nach dem 21. Lebensjahr um Hilfe nachsuchen. Es ist in der Verhinderung der Verselbständigung durch die Familien und in Entwicklungsverzögerungen begründet, dass die Entscheidung die Familie dauerhaft zu verlassen oftmals erst spät fällt und das Zutrauen alleine leben zu können vorher fehlt.



„Normale“ Frauenhäuser sind für diese Zielgruppe, auch wenn sie junge Volljährige sind, nicht geeignet. Die erzieherischen Defizite können in Frauenhäusern nicht ausgeglichen und ein enges Betreuungssetting nicht gewährleistet werden. Viele sind suizidgefährdet und benötigen, gerade nach der Flucht, eine Rund-um-Betreuung, auch abends und an Wochenenden.

- Vorleistungspflicht der Jugendhilfe: In dringenden Fällen bei gefährdeten jungen Frauen muss bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit die vorläufige Zuständigkeit der Jugendhilfe festgelegt werden. Hilfe darf nicht unter dem Verweis auf die Zuständigkeit eines anderen Trägers verweigert werden. Zunächst muss akut Hilfe geleistet werden und erst hinterher intern geklärt werden, ob ein anderer Träger zur Erstattung verpflichtet ist.
- Überprüfungspflicht der Ausländerbehörden der angegebenen Geburtsdaten und des Familienstatus und Meldepflicht der Fälle von Frühehen (ein Ehegatte war bei Eheschließung minderjährig) an die für das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ zuständigen Stellen und an die Jugendämter. Bisher erfolgt die überwiegende Meldung von Standesämtern, wenn bei der Eintragung von Kindern ins Geburtenregister das Heiratsalter der Mutter, und damit ggf. eine Frühehe, festgestellt wird.

Verbesserung des Opferschutzes:

- Einrichtung weiterer spezialisierter Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen sowie Erhalt und dauerhafte Finanzierung bereits bestehender
- Schulungen und Sensibilisierungen der Polizei sowie RichterInnen und StaatsanwältInnen
- Verankerung des Themas Gewalt im Namen der Ehre sowie Zwangsverheiratung/Frühehen in der Ausbildung der Polizei und regelmäßige Fortbildungsangebote zu dem Thema
- Bei akut gefährdeten Personen: Aufnahme in eine Art „Zeugenschutzprogramm light“. Bislang ist die Aufnahme von Personen in ein Zeugenschutzprogramm im Rahmen von Strafverfahren möglich, sofern ZeugInnen vor Gericht z. B. gegen organisierte Kriminalität aussagen und durch diese Aussage in Lebensgefahr geraten würden. Doch auch von Gewalt im Namen der Ehre betroffene Personen können sich in akuter Lebensgefahr befinden und müssen daher z.B. verbesserte und schnelle Hilfen bei der Anonymisierung von Daten (z. B. Namensänderung, Einrichtung von Sperrvermerken), psychologische Unterstützung sowie langfristigen Polizeischutz erhalten. Entsprechende Modellprojekte wurden in den Ländern zum Teil bereits erprobt.¹ Wo nötig, sind die Polizeigesetze der Länder

¹ Rieger, Arnold. 2017. Opferschutz in Baden-Württemberg. Polizei will Gewaltopfern mit neuer Identität helfen, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.opferschutz-in-baden-wuerttemberg-polizei-will-gewaltopfernmit-neuer-identitaet-helfen.c0d0102b-cd72-4e7d-b703-1412724385ed.html> (letzter Abruf 30.09.2022)



entsprechend anzupassen, um eine eindeutige Rechtsgrundlage für derartige Befugnisse und Maßnahmen im Rahmen des Opferschutzes zu ermöglichen.²

- Verbesserte Zusammenarbeit von Polizeidienststellen auch über die Grenzen des Bundeslandes hinweg (z. B. Begleitung von akut gefährdeten Personen, die das Bundesland verlassen müssen) – s. Ausführungen zu „Zeugenschutzprogramm light“
- Ausführliche (muttersprachliche) Beratung von Frauen, die einen Antrag auf Bewilligung des Annäherungsschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz stellen (viele Frauen, die Gewalt in einer (Zwangs-)ehe erfahren haben und sich scheiden lassen wollen, sind akut gefährdet, müssen ggf. das Bundesland verlassen. Für diese kann das Gewaltschutzgesetz keinen ausreichenden Schutz bieten). Jede Frau muss darüber informiert werden, dass sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen kann.
- Schulungen von BehördenmitarbeiterInnen, die mit potentiell betroffenen Personen arbeiten (z. B. Standesamt, Jobcenter etc.)

Prävention: Verschleppung ins Ausland:

- Verbesserte Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und Behörden in Deutschland bei einer Verschleppung ins Ausland/Zwangsverheiratung
- Verbesserte Hilfsmöglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen im Fall einer Zwangsverheiratung einer Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, aber im Ausland gegen ihren Willen verheiratet bzw. festgehalten wird
- Meldemöglichkeiten *vor* einer Abreise bei einer bundesweiten Stelle: Verdacht auf Verschleppung und Zwangsverheiratung im Ausland: z. B. eidesstattliche Erklärung/Online-Formular („sollte ich bis zum Tag...nicht wieder nach Deutschland einreisen, möchte ich, dass die Behörden tätig werden und aktiv nach meinem Verbleib gesucht wird, da ich gegen meinen Willen festgehalten werde...“). Dennoch kann dies insbesondere bei ausländischer oder doppelter Staatsangehörigkeit keinen ausreichenden Schutz bieten – gefährdete Personen müssen daher im Vorfeld ausführlich über die Risiken informiert und nach Möglichkeit eine Reise ins Ausland verhindert werden.
- Diese Meldemöglichkeit könnte der neu zu schaffenden, bundesweiten zentralen Anlauf- und Meldestelle für Früh- und Zwangsverheiratung zugeordnet werden (ähnlich wie die Forced Marriage Unit in Großbritannien)

² Im bayerischen Polizeiaufgabengesetz ist dies beispielsweise zu finden (Vgl. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG), Art. 91 und 92: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPAG-91> .



Verbesserung des Rückkehrrechtes:

- Gemäß § 37 Abs.2a AufenthG besteht ein Rückkehrrecht nach Deutschland nur bei vollzogener Zwangsverheiratung, nicht bei einer reinen „Heiratsverschleppung“ – d.h. es gilt nicht, wenn die Mädchen/jungen Frauen nicht gleich verheiratet wurden, sondern zunächst noch in der Familie verblieben.

Im Straftatbestand des § 237 StGB sind jedoch bereits beide Fälle erfasst, Abs.1 die vollzogene Zwangsverheiratung in Abs.2 die reine Heiratsverschleppung:

Wir fordern daher eine Ergänzung des § 37 Abs. 2a AufenthG um folgende Formulierung:

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, oder eine Ehe beabsichtigt war und er dazu durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbracht wurde oder veranlasst wurde, sich dorthin zu begeben, oder deswegen davon abgehalten wurde, von dort zurückzukehren.

er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise, stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Strafrecht:

- Die Schließung der Lücken im Strafrecht: Auch religiöse und soziale Zwangsverheiratungen müssen nach § 237 StGB strafbar sein. Bislang können diese durch § 240 StGB als „schwere Nötigung“ geahndet werden. Allerdings gilt dies nicht, wenn die religiöse oder soziale Zwangsverheiratung im Ausland stattfand – eine Strafverfolgung in Deutschland ist dann nicht möglich.

§ 237 StGB sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.

TERRE DES FEMMES
Brunnenstr. 128
13355 Berlin
info@frauenrechte.de

(2a) Ebenso wird bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur religiösen Voraustrauung nötigt oder zu allen traditionellen Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

EU-weites Mindestheiratsalter von 18 Jahren ohne Ausnahme:

- Die BRD sollte sich dafür einsetzen, dass ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren ohne Ausnahme in der EU umgesetzt wird. Bisher kann man in fast allen europäischen Ländern bei den zuständigen Gerichten Ausnahmegenehmigungen für eine Eheschließung ab 16 Jahren beantragen.

Stand: 03/2023